

Otterfing, den 11.05.2021

# **BEBAUUNGSPLAN NR.37**

21. Änderung

„Gewerbegebiet neu“

**FESTSETZUNGEN**

---

## **Textliche Festsetzungen Bauordnungsrechtlich**

### **1. Äußere Gebäudegestaltung**

Die Gebäudelänge soll mind. 5/4 der Gebäudebreite betragen.

Die maximale Giebelbreite beträgt im GE A 18.00m und MI 17.00m.

Die Gebäudegestaltung in Grundriss und Fassade soll auf die Nutzung der Sonnenenergie ausgerichtet sein.

Eine Fassadengliederung soll durch maßstäblich geteilte Fenster, Fensterläden und Balkonanordnung erfolgen. Asymmetrische Fensterteilungen sind nicht zulässig. Einscheibfenster sind nur als Dachflächenfenster oder -verglasung und hier nur mit einer maximalen Glasflächen von 1,2m<sup>2</sup> zulässig. Ab 1.0m lichter Breite sind Fenster zu unterteilen. Dies gilt auch für Wintergärten.

Verkleidungen der Außenwand sind nur in Holz zulässig. Dekorative Strukturputze sind unzulässig. Der Sockel ist fassadengleich zu gestalten. Der Außenputz ist in gebrochen weißen Farbtönen zu halten. Balkone dürfen die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1.5m überragen, unabhängig von ihrer Länge. Vordächer und Überdachungen dürfen Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 3.0m im Bereich A und von 4.5m im Bereich B überragen.

Garagentore sind an der Außenseite mit Holzschalung zu versehen.

Reihenhäuser im MI sind so zu planen, dass mindestens eine Dachfläche und der First ohne Versprung durchgehen. Es ist auf gleiche Dachneigung, Putzstruktur, sowie Putz- und Holzfarbe und harmonisierende Fenster- und Türformate zu achten. Reihenhäuser sind gleichzeitig zu errichten. Wintergärten sind bei Reihenhäusern auch an der Grundstücksgrenze zum Reihenhause Nachbar bis zu einer Tiefe von 3.0m und einer Breite von 5.0m zulässig. Wintergärten dürfen grundsätzlich die Baugrenzen mit ihrer Längsseite um maximal 1.5m überragen.

### **2. Dachgestaltung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Satteldächer mit einer Neigung im Bereich GE von 22° und im Bereich GE B von 32°, im Bereich MI von 22-27° und im Bereich SO von 27° zulässig. Außerdem sind im Bereich D und E an den Garagen und der Tiefgaragenzufahrt Pultdächer als Gründach mit einer Dachneigung von 5° zulässig.

Im Bereich GE A1 sind am Nebengebäude Pavillon ein Zeltdach von 22° und am Nebengebäude Müllhaus ein Pultdach mit Blecheindeckung von 5° DN zulässig.

Die vorgeschriebene Firstrichtung bezieht sich auf die Hauptrichtung der Gebäude. Bei kleinen, untergeordneten Gebäuden ist eine andere Firstrichtung zulässig. Das gilt auch für zusammengebaute Garagen. Dachüberstände sollen am Giebel mindestens 1.25m und an der Traufe mindestens 1.00m betragen.

Für die Dachdeckung sind nur naturrote Ziegel oder optisch gleichwertige Betondachpfannen zu verwenden, engobierte Ziegel sind nicht zulässig.

Profilblecheindeckungen sind nur im Bereich GE A1 zulässig.

Dachflächenfenster sind im gleichen Winkel wie die Dachfläche anzubringen. Die Rahmenoberkante darf die Dachfläche um max. 10cm überragen.

Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Gauben sind im Bereich A, A1 und B zulässig.

Verglasungen von Dachbereichen im GE und schräge Glasflächen für Wintergärten udgl. im MI sind bis 50m<sup>2</sup> zulässig.

Firstverglasungen im GE dürfen diese Fläche überschreiten.

Im Baugebiet A2 sind Pultdächer mit einer Dachneigung von 11° als Blechdach oder Glasdach zulässig.

Im Baugebiet A sind Dacheindeckungen aus Glas zulässig.

**2.2** Im Bereich B ist bei einer Erweiterung des bestehenden Betriebes auf Flur NR. 672 darauf zu achten, dass der Neubau in Höhe, Dachneigung, Baukörpergliederung, Fassaden- und Farbgestaltung dem Bestand angeglichen wird.

### **3. Solaranlagen**

Solaranlagen zur Erwärmung von Brauchwasser, zum Heizen oder zur Stromerzeugung können an allen Gebäuden errichtet werden.

Solaranlagen können auf den nicht überbauten Grundstücksflächen von außerhalb uneinsehbar aufgeständert werden oder vorzugsweise auf den Dächern von Nebengebäuden oder an den Traufen der Hauptgebäude angebracht werden. Sie sind dann winkelgleich in die Dachfläche einzubinden und zu geschlossenen Flächen zusammenzufassen.

Die Eindeckrahmen sind so zu behandeln, dass sie nicht metallisch glänzen.

Sie können z. B. den gleichen Farbton erhalten wie die Dachdeckung.

### **4. Freiflächen**

Die unbebauten Flächen sind, soweit sie nicht Flächen für Stellplätze sind, durch geeignete Maßnahmen zu begrünen und naturnah zu gestalten. Zusammen mit Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Es sind nur einheimische Bäume und Sträucher gemäß der Pflanzliste unter Nr. 9 der planungsrechtlichen Festsetzungen zu pflanzen. Die neu zu pflanzenden Bäume sollen einen Mindeststammumfang von 14-16cm und im Parkplatz- und Straßenbereich von 16-18cm in 1.0m Höhe aufweisen und 3 x verpflanzt sein.

Bäume sind im Parkplatz- und Straßenbereich dauerhaft gegen Anfahren zu sichern.

Die geplanten öffentlichen Stellplätze können zum Nachweis der notwendigen betrieblichen Stellplätze nicht verwendet werden. Bei Bürgersteigen sind an Straßenüberquerungen rollstuhlgerechte Absenkungen vorzunehmen.

### **5. Einfriedungen**

Zäune sind als Holzzäune, Maschendrahtzäune oder Metallgitterzäune von max. 1.20m Höhe auszuführen. Im GE ist eine Zaunhöhe von 1.80m zulässig. Im Übrigen gilt die Einfriedungssatzung der Gemeinde Otterfing vom 30.05.1996

### **6. Müllbehälter**

Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Müllbehältern sind in Form und Gestaltung den Gebäuden anzupassen und in Garage, Gebäude oder Einfriedung zu integrieren.

### **7. Stellplätze**

Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Otterfing vom 30.05.1996. Die Aufteilung der Stellplätze soll mit einer Pflasterung unterschiedlichen Materials erfolgen. Je vier Stellplätze ist ein Laubbaum gemäß der Pflanzliste unter Nr. 9 der planungsrechtlichen Festsetzungen zu pflanzen.

### **8. Entwässerung**

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Neubebauungen können nur zugelassen werden, wenn die Bereitstellung von Einwohnergleichwerten und damit die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist im Untergrund zu versickern. Verschmutztes Niederschlagswasser ist in die Kanalisation abzuleiten und auszureinigen. Niederschlagswasser von Dächern, Zufahrten und Wohnstraßen ist über Sickeranlagen dem Untergrund zuzuführen. Die Versickerung soll möglichst über Sickermulden erfolgen. Parkplätze und Grundstückszufahrten sind durchlässig zu gestalten. (Rasenpflaster, Rasengitter, Schotterrasen, usw.) Abwasserintensive Betriebe sind nicht zulässig.

## 9. Garagen

Es gilt die Garagenverordnung der Gemeinde Otterfing vom 30.05.1996. Garagen, deren Traufe an einer Grundstücksgrenze ist, dürfen an dieser Seite mit ihrer Außenwand 0.5 bis 1.0m von dieser Grenze entfernt errichtet werden. Garagendächer dürfen an Traufe oder Giebelseite die Grundstücksgrenzen um bis zu 40cm inkl. Dachrinne überragen. Im Bereich A1 ist eine Grenzgarage von 12.00x6.00m zulässig.

## 10. Immissionen

10.1 Immissionen aus der Landwirtschaft sind zu dulden.

10.2 Bei Wohnungen an der Bahnlinie sind die bahnseitigen Aufenthaltsräume mit Fenstern der Schallschutzklasse III auszustatten.

Im Bereich von 40m bis zum Gleiskörper ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb sich nicht auf die Gebäude auswirken.

10.3 Im Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren flächenhaftes immissionswirksames Immissionsverhalten nachts (22.00-6.00 Uhr) einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 57db(A) pro Quadratmeter nicht überschreitet. Für Schallausbreitungsberechnungen ist die VDI-Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien" (z. Z. vom Januar 1998) sowie die VDI-Richtlinie 2720 Bl.1 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" (z. Z. vom März 1997) anzuwenden.

10.4 Im GE sind Betriebswohnungen nur zulässig, wenn der Antragsteller durch ein schalltechnisches Gutachten einer §26 BImSchG anerkannten Fachstelle nachweist, dass vor den Wohn/Schlafraumfenstern der Betriebswohnungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm '98 für Gewerbegebiete von 65db(A) tagsüber und 50 db(A) nachts (22.00-6.00Uhr) nicht überschritten werden, auch wenn auf den umliegenden betriebsfremden Gewerbeflächen der in unbeschränkten Gewerbegebieten übliche flächenbezogene Schallleistungspegel von 60 db(A) pro Quadratmeter am Tag und der eingeschränkte flächenbezogene Schallleistungspegel von

57 db(A) pro Quadratmeter nachts ausgeschöpft werden.

(Nachweis der Richtungswerteinhaltung z. B. aufgrund von günstiger Wohnraumorientierung und ausreichender Bauschalldämmmasse oder notfalls auch durch Festverglasung von Fenstern i.V.m. schallgedämpfter Belüftungsmöglichkeit)

10.5 Im Baugebiet D und E sind auf der Nordfassade Schallschutzfenster der Schallschutzklasse III erforderlich. Im Baugebiet D und E sind alle schutzbedürftigen Räume (Wohn-, Schlaf- und Büroräume) nach Süden zu verlegen. Nur im Gewerbegebäude vom Baugebiet D können auch nach Norden orientierte Büroräume im EG zugelassen werden. An der Nordseite der Dächer der Baugebiete D und E dürfen in schutzbedürftigen Räumen keine zu öffnenden Dachflächenfenster eingebaut werden.

Im Dachbereich ist ein ausreichendes Schalldämmmaß von 35 db einzuhalten.

## 11. Höhen

Die maximale Höhe zwischen OK Fertigfußboden über dem Keller (-EG Fußboden-) und Oberkante Traufpfette beträgt im MI und SO 6.50m und im GE im Bereich A 7.50m bzw. 7.95m und im Bereich B 8.50m. Im Bereich A1 sind zulässig: Hauptgebäude TH von 7.50m, Garagen WH von 2.70m und Pavillon WH von 2.51m. Die Erdgeschoß Fußbodenhöhe -OK Rohdecke über Keller darf maximal 25cm über dem Anschnitt der Strassenfläche liegen, von dem aus das Grundstück erschlossen wird. Ein Kniestock über dem 1.OG darf unter Einhaltung der maximalen Traufhöhe von OKFFB des DG bis OK Traufpfette 1.50m hoch sein. La-deabsenkungen bis zu einer Tiefe von 1.20m unter OK-EG-Fertigfußboden sind zulässig.

## 12. Zahl der Vollgeschosse

Im GE, Bereich A, nördlicher Teil, und A1 sind 3 Vollgeschosse zulässig, wenn diese weniger als 50% der Gebäudegrundfläche einnehmen.

21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet neu“

### **13. Erschließung**

Elektroverteilerkästen sind auf dem Privatgrundstück an der straßenseitigen Grundstücksgrenze zu dulden.

## **Textliche Festsetzungen planungsrechtlich**

### 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB und §§ 1-15 BauNVO

1.1 Nach §6 BauNVO mit MI als Mischgebiet.

Im Baugebiet D ist nur gewerbliche Nutzung zulässig.

1.2 Nach §8 BauNVO mit GE als Gewerbegebiet.

Betriebe und Anlagen sowie auch Abfallentsorgungsanlagen und Abfallumschlagplätze, welche der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach §4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen, sind weder allgemein noch ausnahmsweise im Gewerbegebiet zulässig.

Unzulässig sind abwasserintensive Betriebe.

1.3 Nach §10 BauNVO mit SO als Sondergebiet für Sport und Freizeit.

Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Diskotheken sowie Anlagen für sportliche Zwecke (mit Ausnahme des Sondergebiets SO für Sport und Freizeit gemäß §10 BauNVO), sowie kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke sind im GE und MI nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 16-21 a BauNVO nach Einschrieb im Plan.

### 3. Bauweise § 9, (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22-25 BauNVO.

Nach § 22 (2) BauNVO wird offene Bauweise festgesetzt. Für die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen ist der § 23 (3) BauNVO sinngemäß anzuwenden.

3.1 Abweichend von §22 Abs.2 BauNVO sind im GE Gebäudelängen bis 160m zulässig.

3.2 Soweit sich bei der Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Flächen im Baugebiet GE und MI geringere Abstandsflächen als nach Art.6, Absatz 3,4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, sind diese zulässig.

### 4. Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB.

First und Gebäudekanten sind parallel zu den eingezeichneten Richtungen zu erstellen.

5. Stellplätze und Garagen nach § 9 (1) Nr. 3 BauGB und Art. 55 und 56 BayBO. Die nach Art. 55 und 56 BayBO nachzuweisenden Stellplätze und Garagen sind in ausreichender Zahl herzustellen. Für das Baugebiet E sind hinsichtlich der Wohngebäude 12 Stellplätze festgesetzt. Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Otterfing.

Soweit sich aus der Stellung der Garagen unter Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Flächen am Wendepunkt im MI ein geringerer Stauraum ergibt, ist dieser zulässig.

5.1 Im Bereich B sind ausreichende, ohne zeitliche Beschränkung anfahrbare LKW Stellplätze und Wartezone zu errichten. Die Ladezone ist nur im geplanten Bereich möglich.

5.2 Im Baugebiet B, südliches Grundstück ist innerhalb der Baugrenzen im EG das Abstellen von PKW zulässig.

6. Geräteschuppen außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen dürfen eine Grundfläche von 6m<sup>2</sup> und eine Wandhöhe von 2,3 m bis OK Traufpfette nicht überschreiten. Dachdeckung und Dachneigung wie Hauptgebäude. Vordächer an Traufe max. 30cm an Ortsgang bis 1.50m.

6.1 Für den Bereich B sind an den LKW Standplätzen WC und Aufenthaltsraum, zeitlich unbegrenzt erreichbar, zu errichten.

### 7. Grünflächen

Die nicht überbauten Teile der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als befestigte Flächen (Garagenzufahrten, Terrassen etc.) angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten und mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Siehe Abs. 4 und 5.

## 8. Einzelbäume

Pflanzen nach Maßgabe der Festsetzungen: Die im Planteil festgesetzten, zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. (Abweichungen von ca. 2.0m nach allen Seiten sind möglich).

An der Georg Hardt Straße, westlich, sind schmalkronige Bäume zu pflanzen: *Carpinus betulus* *Frans fontaine*.

Die Wurzelbereiche müssen einen durchwurzelbaren Unterbau und eine wasser- und luft-durchlässige Deckschicht haben.

9. Pflanzbindung § 9 (1) Nr. 25 b BauGB nach Eintrag im Plan. Baumfällarbeiten sind allgemein genehmigungspflichtig.

Entsprechend der Plandarstellung und den Festsetzungen sind folgende Pflanzen zu verwenden:

Wirtspflanzen für den Feuerbrand sind zu vermeiden.

Bäume:

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Larix decidua</i>	Lärche
<i>Malus silvestris</i>	Holzapfel
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
Standortgeeignete Obstbaumsorten	

Sträucher:

(zweimal verpflanzt, Höhe 60-80 cm):

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Euonymus latifolius</i>	Breitbl. Pfaffenhütchen
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme, Wachslaber
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera cerulea</i>	Blaue Heckenkirsche

## 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet neu“

Lonicera xylosteum	Schwarze Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa caesia	Lederrose
Rosa glauca	Hechtrose
Rosa pendulina	Alpenheckenrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa rugosa	Apfelrose
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix daphnoides	Reifweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix repens	Kriechweide
Salix rosmarinifolia	Rosmarinweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

10. Das Merkblatt "Siedlung und Landschaft", herausgegeben durch das Landratsamt Miesbach vom März 1993 wird als Anlage in die Satzung mitaufgenommen.

Auf die Berücksichtigung standortheimischer Gehölze wird besonders hingewiesen.

### 11. Genehmigungsplanung

Die Bauvorlagen sind mit der Darstellung der Bepflanzung mind. im Maßstab 1 : 200 einzureichen.

### 12. Erhaltungsgebot

Die nach den Festsetzungen dieser Grünordnung zu erhaltenden bzw. zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Sie sind bei Ausfall durch eine Neubepflanzung der gleichen Art und Sorte zu ersetzen.

### 13. Betriebswohnungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, im Sinne des § 1 Abs.5 BauNVO i.V.m. § 8 BauNVO allgemein zulässig. (rechtswirksam mit der 22. Änderung)

14.1 Beleuchtungsmasten dürfen 5m Höhe nicht überschreiten und nur Stellflächen und Zugänge beleuchten.

14.2 Freileitungen sind nicht zulässig.

14.3 Werbeanlagen sind nur an Gebäuden als Schilder und Leuchtbänder erlaubt und dürfen eine Höhe von 0.75m und eine Länge von 8.00m nicht überschreiten. Diese dürfen nicht wechselnd aufleuchten. Weiterhin sind im GE zulässig:

Je Grundstück eine Plakattafel mit max. 10m<sup>2</sup> Fläche.

Je Grundstück ein Reklameschild mit maximal 4.0m Höhe, 0.8m Breite



## 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet neu“

3 Fahnenmasten mit 2m<sup>2</sup> und 4.0m Höhe bei Grundstücken unter 3000m<sup>2</sup>, 5 Fahnenmasten bei Grundstücken über 3000m<sup>2</sup>.

### Hinweise:

Die Beleuchtungsdauer und -Stärke der Beleuchtung an oberirdischen Stellplätzen soll so gering wie möglich gehalten werden (Beschränkung auf Teilbereiche bzw. auf die während der Nachtschicht genutzten Stellplätze am Firmengebäude, Dimmung, Fokussierung auf unbedingt notwendige Bereiche).

Für die Außenbeleuchtung sollte grundsätzlich ausschließlich gedimmtes, warmweißes Licht verwendet werden, um die Beeinträchtigung von Insekten zu minimieren.

### Vermerke zum beschleunigten Bebauungsplanänderungsverfahren gem. § 13a BauGB

---

#### 1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterfing hat in seiner Sitzung am .....die 21.Änderung des Bebauungsplanes Nr.37 „Gewerbegebiet neu“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.1 BauGB beschlossen.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte analog § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs.3 und Abs.4 BauGB am ..... ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

#### 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat Otterfing hat mit Beschluss vom ..... gemäß § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 BauGB abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit erhielt gemäß § 13a Abs.3 Nr.2 BauGB vom ..... bis..... Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten und sich dazu zu äußern. Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Planung informiert.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

#### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit wurde anschließend entsprechend § 13 Nr.2, 2.HS BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplanänderungsentwurf wurde mit Begründung in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde am ..... ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln bekannt gemacht.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet neu“

4. Behörden-/ Trägerbeteiligung

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs.2 Nr.3, 1.HS BauGB in der Zeit vom ..... bis .....durchgeführt.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

5. Satzungs(änderungs)beschluss

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung am ..... gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom .....als Satzung beschlossen.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

6. Bekanntmachung

Der Satzungs(änderungs)beschluss des Gemeinderates vom ..... wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln am ..... bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesen Tagen zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Otterfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB sowie des § 215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister